

S A T Z U N G**der Gemeinde Rumohr für den kommunalen Kindergarten Rumohrer Wunderkiste und die institutionellen Tagespflegestellen in der Fassung der 3. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl-Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rumohr durch Beschluss vom 24. April 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Trägerschaft**

Die Gemeinde Rumohr ist Trägerin folgender Kindertagesstätten – im nachfolgenden Kindertagesstätten genannt -:

Institutionelle Tagespflegestellen
Kindergarten Rumohrer Wunderkiste

Die Kindertagesstätten werden als rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Gemeinde Rumohr betrieben.

§ 2**Ziele und Grundsätze**

Die Ziele und Grundsätze der Kindertagesstätten entsprechen dem Kindertagesstättengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung (vgl. § 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 bis 8 Kindertagesstättengesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1991, GVOBl. Schl.-H. S. 651).

§ 3**Verwaltungseinheit**

- (1) Die Geschäfte für das Amt Molfsee führt die amtsangehörige Gemeinde Molfsee.
- (2) Die Gemeinde Rumohr gehört dem Amt Molfsee an.
- (3) Die Kindertagesstätten sind dem Sachgebiet II der Gemeinde Molfsee zugeordnet. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Gemeinde Molfsee gelten entsprechend.

§ 4**Aufsicht**

Die Kindertagesstätten unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Kindertagesstätten unterstehen der Fachaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der zuständigen Sachgebietsleiterin oder des zuständigen Sachgebietsleiters.

§ 5**Hausrecht**

In den Kindertagesstätten obliegt das Hausrecht der Gemeinde Rumohr. Die Kindertagesstättenleitung übt das Hausrecht im Auftrage aus.

§ 6**Verwaltung, Leitung und Personal der Kindertagesstätte**

- (1) Für die Verwaltung der Kindertagesstätten ist das Sachgebiet II im Rahmen des Aufgabenbereichs Kindertagesbetreuung zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung der Kindertagesstätten obliegt der Kindertagesstättenleitung. Sie bzw. er ist zugleich Vorgesetzte/r des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des übrigen Personals bestimmen das geltende Tarifrecht und die Dienstanweisungen.

§ 7**Benutzungsordnung**

Die Gemeinde Rumohr kann für die Kindertagesstätten eine Benutzungsordnung erlassen.

§ 8**Aufnahme in die Kindertagesstätten**

- (1) In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aus Rumohr vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
- (2) In den Kindertagesstätten wird die Betreuung wie folgt angeboten:

institutionelle Tagespflegestellen

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Kindergarten Rumohrer Wunderkiste

- Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in zwei Regelgruppe in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

- Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Krippe in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr .

- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Eltern und/bzw. die Personensorgeberechtigten an die Kindertagesstätten.
- (4) Vor Aufnahme in die Kindertagesstätten ist eine ärztliche Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenverordnung) in der Fassung vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) vorzulegen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz nicht in Rumohr ist in der Regel nur zulässig, wenn
 1. freie Plätze verfügbar sind und
 2. die Wohnortgemeinde den vom Kreis Rendsburg-Eckernförde festgesetzten Pauschalierungssatz für Kostenausgleich gewährt. Über die Aufnahme entscheidet der Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung. Der Beirat ist zu informieren.

Kinder, deren Wohnortgemeinden nicht bereit sind, den angemessenen Kostenausgleich nach § 25 a des Kindertagesstättengesetzes zu gewähren, können von der Aufnahme in die Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- (6) Von der Aufnahme in die Kindertagesstätten sind ausgeschlossen:
 1. Kinder, die krank sind (§ 12),
 2. Kinder, deren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigte nicht bereit sind, die Gebühr gemäß § 10 zu zahlen und eine Verpflichtung oder Bereitschaft anderer nicht festzustellen ist,
 3. Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen und eine Kostenregelung zugunsten der Einrichtung weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) getroffen werden kann,
 4. Kinder, die bereits nach § 13 Abs. 2 vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden mussten.

§ 9**Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis freitags geöffnet. Einzelheiten können durch eine Benutzungsordnung (§ 7) geregelt werden.
- (2) Die Kindertagesstätten bleiben vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen und schließen während der Sommerferien für 3 Wochen. Im Übrigen können die

Kindertagesstätten in Absprache mit dem Beirat (§ 15) bis zu 4 weitere Schließungstage oder den Betrieb mit verminderten Öffnungszeiten festlegen. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstättenleitung. Die Gemeindeverwaltung ist unverzüglich zu informieren.

§ 10

Gebühr

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren zu entrichten. Hierzu wird von der Gemeinde Rumohr eine monatliche Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Rumohr für die Kindertagesstätten erhoben.

§ 11

Mittagessen

- (1) Die Kindertagesstätten bietet ein gesundes Frühstück an.
- (2) Die Kindertagesstätten werden von einer auswärtigen Firma mit Mittagessen beliefert
- (3) Die betreuten Kinder sind zur Teilnahme am Mittagessen verpflichtet. Es ist zulässig, dem Kind ein eigenes Mittagessen mitzugeben.
- (4) Die Kosten für ein durch die Firma geliefertes Mittagessen sind neben der Gebühr (§ 10) direkt an die Firma zu zahlen.

§ 12

Krankheit, Fernbleiben

- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in den Kindertagesstätten regelmäßig tätigen Personen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach dem IfSG.
- (2) Ein Kind, das aufgrund einer Erkrankung einer medizinischen oder pflegerischen Hilfe bedarf, kann nur betreut werden, wenn für diese ein besonderer Betreuungsvertrag unter Vereinbarung eines besonderen Betreuungsentgeltes (leistungsgerechte Vergütung) getroffen wurde und die medizinischen und pflegerischen Maßnahmen auf die Behinderung zurückzuführen sind.
- (3) Personen, die an Krankheiten wie im IfSG benannt, erkrankt, dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen in den Kindertagesstätten eine Aufsicht oder sonstige Tätigkeit nicht ausüben, bei denen sie den direkten Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechend gelten die gleichen Regelungen des IfSG für die in den Kindertagesstätten betreuten Kinder.
Nach dem IfSG gelten die oben genannten Maßnahmen auch für Personen, in deren

Wohngemeinschaften nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht besteht. Die Kindertagesstätten sind von jeder auftretenden Krankheit bei dem im IfSG benannten Personenkreis unverzüglich zu informieren.

- (4) Der Wiederbesuch der Kindertagesstätten nach einer Erkrankung im Sinne des IfSG kann nur unter Berücksichtigung der jeweils zurzeit gültigen „Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ des Robert Koch-Instituts erfolgen.
In Zweifelsfällen ist die Beratung durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde möglich.
- (5) Bleibt ein Kind in den Kindertagesstätten ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

§ 13

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kinder können von ihren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus den Kindertagesstätten schriftlich abgemeldet werden.

Bei einem Wechsel der Betreuungszeiten gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

In besonders begründeten Härtefällen kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden.

- (2) Kinder können vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden,
1. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Kinder gefährden,
 2. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, die Gebühr gemäß § 10 zu zahlen,
 3. wenn das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und die neue Wohnortgemeinde nicht bereit ist, den Kostenausgleich zu gewähren (§ 8 Abs. 5 Nr. 2),
 4. wenn die Wohnortgemeinde die Zahlung des Kostenausgleiches einstellt oder ablehnt,
 5. wenn Schulpflicht besteht,
 6. wenn das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte,
 7. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, ein Kind, das an einer Krankheit nach § 12 leidet, für die Dauer der Erkrankung außerhalb der Kindertagesstätten betreuen zu lassen,

8. wenn für Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik eine besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen, weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) eine Kostenregelung getroffen werden kann.

§ 14

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) In den Kindertagesstätten wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 30. September jeden Jahres eine Elternvertretung. Empfohlen wird die Wahl von mindestens 1 Vertreter / 1 Vertreterin und max. 2 Vertretern / Vertreterinnen.
- (2) Die Elternvertretung wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde Rumohr sowie den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 3. Sie wählt aus ihrer Mitte das Beiratsmitglied der Elternvertretung und deren Stellvertreter/in / dessen Stellvertreter/in, die die Interessen der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat vertritt (§ 15).
- (4) Die Elternvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Kindertagesstättenleitung ist darüber zu informieren.

§ 15

Beirat

- (1) Der Beirat gemäß § 18 Kindertagesstättengesetz setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Elternvertretung oder deren Stellvertreter/in / dessen Stellvertreter/in, der Kindertagesstättenleitung oder deren Stellvertreter/in / dessen Stellvertreter/in sowie dem Sachgebietsleiter oder der Sachgebietsleiterin oder einer / einem von ihm zu bestimmenden Mitarbeiter/in des Aufgabenbereiches Kindertagesbetreuung zusammen.
- (2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
 1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 2. der Aufstellung von Stellenplänen
 3. der Festsetzung von Öffnungszeiten
 4. der Festsetzung der Gebühren und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 16

Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (2) Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Kindertagesstätten und endet, wenn das Kind den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten bestimmten Person abgeholt wird.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu der sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich.

§ 17

Beschwerden

Beschwerden über das Personal der Kindertagesstätten sind an die Kindertagesstättenleitung, Beschwerden über die Kindertagesstättenleitung an die zuständige Sachgebietsleitung, Dienstaufsichtsbeschwerden an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2017 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Rumohr für den kommunalen Kindergarten Rumohrer Wunderkiste vom 21. Juli 2016 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 05.03.2018 ist am 01.03.2018 rückwirkend in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2018 ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 11.03.2019 tritt mit Wirkung a) § 8 zum 01.04.2019 und b) § 11 Abs. 1 zum 01.08.2019 in Kraft.

Rumohr, den 02. Mai 2017

Gemeinde Rumohr

Der Bürgermeister